

GR_GERICHTE PKG 2017 12 vom 25. Februar 2016

GR Gerichte, 2016-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2017_12

FR: GR_GERICHTE PKG 2017 12 du 25 février 2016

IT: GR_GERICHTE PKG 2017 12 del 25 febbraio 2016

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 12

digkeit erfolgt nach einem objektiven Massstab in Würdigung der gesamen Umstände nach Recht und Billigkeit. Richtlinie bildet das Kindeswohl. Die Einsetzung einer Verfahrensvertretung findet ihre Grenzen dort, wo das urteilsfähige Kind sich ausdrücklich gegen eine Vertretung stellt und die gegenteilige Anordnung der Behörde bzw. des Gerichts eine unzulässige Vertretungsanmassung darstellen würde (Kurt Affolter-Fringeli/Urs Vogel, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Zivilgesetzbuch, Die elterliche Sorge/der Kinderschutz, Art. 296-317 ZGB, Bern 2016, N 23 f. zu Art. 314abis ZGB). Die Kindesvertretung hat verschiedene Aspekte, welchen je nach Alter des Kindes und Situation des Einzelfalls unterschiedliche Gewichtung zukommt. Ein Teilgehalt besteht darin, dass die Vertretung den Willen des Kindes gegenüber der Behörde bzw. dem Gericht zum Ausdruck bringt (Urteil des Bundesgerichts 5A_400/2015 vom 25. Februar 2016 E. 2.3). Im vorliegenden Fall ist die Einsetzung eines Kindesvertreters nicht notwendig. Die KESB Nordbünden hat eine solche im Sinne von Art. 314abis Abs. 2 Ziff. 2 ZGB geprüft und mit A. anlässlich dessen Anhörung am 12. Juli 2016 besprochen (vgl. KESB act. 104). Nachdem ihm der Zweck einer Verfahrensbeistandschaft erläutert worden war, gab A. entschieden zur Antwort, dass er sich durchaus selbst äussern könne und hierfür keinen Anwalt brauche. Aus dem Anhörungsprotokoll geht hervor, dass A. seine Meinung klar zu äussern imstande war und ausdrücklich auch seine schriftlichen Stellungnahmen vom 18. und 21. September 2015 bestätigte (KESB act. 47 und 48). Für das Gericht besteht kein Zweifel, dass die entsprechenden Äusserungen von A. seiner gefestigten Auffassung entsprechen, wofür auch die eigenen Wahrnehmungen der Mitglieder der KESB Nordbünden sprechen. Diese vermerkten am Ende des Protokolls, dass A. die ihm gestellten Fragen spontan und glaubwürdig beantwortet und zufrieden gewirkt habe. Anzeichen von Stress oder Druck von aussen seien nicht erkennbar gewesen (KESB act. 104). Daraus folgt, dass A. ohne weiteres in der Lage ist, seinen eigenen Willen gegenüber der Behörde bzw. dem Gericht klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen und es hierfür keiner Kindesvertretung bedarf, eine solche mithin nicht nötig ist. Zudem hat er sich ausdrücklich gegen eine Vertretung gestellt. Damit ist der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers auf Einsetzung eines Kindesvertreters, welcher im Übrigen auch nicht näher begründet wurde, abzuweisen. ZK1 16 160 Entscheid vom 20. März 2017 (Mit Urteil 5A_320/2017 vom 17. Oktober 2017 hat das Bundesgericht die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.